

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 1921 in Hermeskeil gegründete Verein führt den Namen:

"Hermeskeiler Sportverein 1921 e.V. "

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen

Amtsgerichts Wittlich unter der Registernummer:

14 VR 1343 eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Amateursports Fußball.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Förderung der Jugend
- Durchführung von Fußball-Sportveranstaltungen

3.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

festlegen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Der Bewerber hat die Möglichkeit, bei einem abgelehnten Antrag die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Antrag entscheidet. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen ab Tag der Ablehnung. Sollte der Antrag fristgerecht eingereicht werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den vorliegenden Antrag.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- b) Die Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden.

Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine Beschwerde zulässig, über die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit entschieden wird.

§ 4 Beiträge

1.

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge oder Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

2.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind.

§ 6 Vereinsorgane

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt.
- b) Ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in der Heimatzeitung „Rund um Hermeskeil“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

6.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

7.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

9.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

10.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Ressortleiter Sport/Allgemeines und seinem Stellvertreter
- Ressortleiter Jugend und seinem Stellvertreter
- Ressortleiter Finanzen und seinem Stellvertreter
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

Die Ressortleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Durchführung der Wahlen:

Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung durch einen Versammlungsleiter mit 2 Beisitzern geführt.

Sofern die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt, können die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt werden. Dieser Antrag kann ohne Einhaltung einer Frist auch noch in der laufenden Versammlung gestellt werden. Eine Liste der zu wählenden Vorstandsmitglieder muss in diesem Fall schriftlich zur Einsicht vorliegen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 11 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Versammlung muss eigens zu diesem Zweck einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hermeskeil mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.